



Allgemeine Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

1. Vorbemerkung

Sie sind als Auftragnehmer für uns tätig. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit haben wir für Sie im Folgenden einige Grundregeln zum Verhalten auf unserem Betriebsgelände sowie zur Kooperation mit unseren Mitarbeitern zusammengestellt.

Wir legen besonderen Wert auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als Auftraggeber betrachten wir unsere Grundsätze zum Umwelt- sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiter auch als Basis für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen. Dies dient dem Schutz der Beschäftigten von Fremdfirmen und der Sicherheit unserer Beschäftigten bei gegenseitiger Gefährdung gleichermaßen.

Grundsätzlich gelten, unabhängig von diesem Merkblatt, für Auftragnehmer die gleichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften wie für uns. Die Gültigkeit dieses Regelwerkes bleibt daher von diesem Merkblatt unberührt; es werden lediglich im Einzelfall Vorschriften für die betrieblichen Belange konkretisiert und erläutert.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln steht für uns gleichbedeutend neben der anforderungsgerechten Ausführung von Arbeiten als Qualitätsmerkmal für leistungsfähige Auftragnehmer.

2. Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen

2.1 Vorbeugender Gefahrenschutz

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind gefordert, sich vor Beginn der Tätigkeit über die Standorte der Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden zu informieren, ggfs. mit Unterstützung ihres Ansprechpartners bei uns. Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche in erforderlichem Maße abzusichern. Dies gilt insbesondere beim (auch nur kurzzeitigen) Verlassen der Arbeitsstelle.

Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen der Sicherheit aller Personen auf dem Betriebsgelände und dürfen daher nicht entfernt, verändert oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden (z. B. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen). Soweit die Durchführung der Arbeiten die Entfernung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Schutzeinrichtungen bzw. -maßnahmen erfordert, sind diese auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren. Hierbei ist stets Rücksprache mit einem zuständigen Mitarbeiter der GSW zu halten. Der Arbeitsbereich ist für die Dauer der Arbeitsausführung ständig zu beaufsichtigen.

2.2 Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen

Bei Bränden oder Unfällen ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Notrufes, verpflichtet. Gefährdete Personen sind zu warnen, Feuerwehr / Rettungsdienst erforderlichenfalls zu alarmieren.

2.3 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle von Beschäftigten einer Fremdfirma auf unserem Gelände sind umgehend dem zuständigen Ansprechpartner bei den

GSW zu melden. Dazu gehören auch nicht meldepflichtige Unfälle mit einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Tagen. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen sind sofort dem zuständigen Verantwortlichen zu melden.

Die Unfallstelle ist, soweit Rettungsarbeiten bzw. die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben es erlauben, unverändert zu belassen bis die zuständigen Stellen (Polizei, staatl. Amt für Arbeitsschutz etc.) an der Unfallstelle eingetroffen sind. Betroffene, Zeugen und Vorgesetzte sind auch uns gegenüber zur Mitarbeit bei der Unfalluntersuchung verpflichtet.

3. Sicheres Arbeiten

Die Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln durch Fremdfirmen wird vorausgesetzt. Einzelschriften sind daher ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

3.1 Personal

Das Fremdfirmenpersonal muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein und ggfs. die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vorweisen können.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abgerufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

3.2 Schutzausrüstung

Die Fremdfirmen müssen für Ihre Mitarbeiter die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Schutzausrüstungen bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Mitarbeiter sind über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Art und Umfang der persönlichen Schutzausrüstung richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit sowie den möglichen Gefährdungen des Arbeitsumfeldes. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in elektrisch abgeschlossenen Betriebsstätten.

3.3 Technische Betriebsmittel

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und Hilfsmaterialien, die von Fremdfirmen auf unserem Betriebsgelände genutzt werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur von ausreichend qualifizierten und unterwiesenen Mitarbeitern benutzt werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend den Umgebungsbedingungen sowie dem Einsatzfall auszuwählen. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in regelmäßigen Zeitabständen (gemäß DGUV V3) geprüft werden.

4. Verhalten auf unserem Betriebsgelände

4.1 Grundregeln

Wir unternehmen alle Anstrengungen, um Fremdfirmen ein sicheres Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu ermöglichen; dieses Ziel bedingt jedoch auch die aktive Mitarbeit der eingesetzten Beschäftigten. Alle Beteiligten, unsere Mitarbeiter wie externe Beschäftigte, sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Sicherstellung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beizutragen.

Hierzu gehört insbesondere:

- der Genuss von Alkohol, der Konsum von Drogen sowie das Rauchen sind auf dem GSW-Betriebsgelände verboten (das Rauchen ist auf gekennzeichneten Flächen erlaubt),
- Arbeitsbereiche mit zumutbaren Anstrengungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten,
- sich nicht außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches aufzuhalten.

4.2 Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen

Unsere zuständigen Verantwortlichen weisen dem Aufsichtsführenden der Fremdfirma vor Aufnahme der Tätigkeit einen Arbeitsbereich zu und informieren ihn über die besonderen Schutzmaßnahmen und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen in diesem Bereich ausgehen können.

Zu diesen Gefährdungen können insbesondere gehören:

- selbstanlaufende Maschinen,
- Vorhandensein einer gefährlichen und / oder explosionsfähigen Atmosphäre,
- elektrische Gefährdungen,
- Vorkommen von Gefahrstoffen.

Weiterhin ist ggfs. hinzuweisen auf:

- Notrufeinrichtungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Erreichbarkeit des / der Verantwortlichen.

Der Umfang der Einweisung richtet sich nach Art und Umfang der Arbeiten sowie nach den Vorkenntnissen der Fremdfirmenmitarbeiter.

Der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma ist zur Weitergabe der Informationen sowie der Inhalte dieses Merkblatts an seine Mitarbeiter verpflichtet; dies gilt insbesondere bei wechselndem Personal im Rahmen von länger andauernden Arbeiten.

5. Umweltschutz

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den Auftragnehmern zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung.

5.1 Abfälle – Anwendungsbereich

Abfälle, die bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen entstehen, sind Eigentum der Fremdfirma. Sie ist Abfallerzeuger i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und damit je nach Abfallart und -menge nachweis- und bilanzpflichtig. Beispiele sind Austauschteile oder Betriebsmittel bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen. Die Fremdfirma ist für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich.

5.2 Abfälle – Lagerung und Umgang

Abfälle dürfen auf unserem Betriebsgelände nach Abschluss der Arbeiten nicht zurückgelassen, ausgegossen und / oder in Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Für die Entsorgung gelten die einschlägigen Vorschriften. Insbesondere sind Abfälle nach den gültigen abfallrechtlichen Vorgaben einer Abfallart zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallkatalog), ausreichend zu kennzeichnen sowie nur in geeigneten Behältern zu lagern und zu transportieren.

Die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bzw. Vorschriften anderer Verkehrsträger sind zu beachten. Mitgelieferte Verpackungen sind zurückzunehmen.

5.3 Beseitigung von Abwässern

Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen nach Rücksprache mit unserem Verantwortlichen in das Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden. Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

5.4 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf unserem Betriebsgelände gelagert werden. Die einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten; insbesondere sind solche Stoffe ausreichend zu kennzeichnen, nur in geeigneten Behältern aufzubewahren, nicht auf oder an Verkehrswegen zu lagern und auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund bzw. ausreichenden Auffangraum zu achten.

5.5 Abluft und Lärm

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v. a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen · Bönen · Bergkamen
Poststraße 4 · 59174 Kamen
Telefon: 02307 978-2222
Internet: www.gsw-kamen.de
E-Mail: gesundheit@gsw-kamen.de

Unsere Kundencenter
Kamen · Poststraße 4
Bönen · Bahnhofstraße 50
Bergkamen · Rathausplatz 4

